

Satzung des Gesamtelternbeirats der Kindertageseinrichtungen in Nürtingen (GEB - NT)

Zur einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Sprachform verzichtet.

1. Name und Rechtsstellung

Der Gesamtelternbeirat der Nürtinger Kindertageseinrichtungen (im folgenden kurz GEB - NT) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Elternbeirätinnen der Nürtinger Kindertageseinrichtungen, nach §5 Abs. 2 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. April 2003 (GABl. S.164).

Im Gegensatz zu der Funktion eines Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung ist er kein „Pflichtgremium“ und unterliegt keinerlei rechtlichen Bestimmungen, außer denen eines nicht eingetragenen Vereines im Sinne BGB §§ 21 ff.

Der GEB - NT vertritt die Interessen der Elternschaft und der Kinder einer Einrichtung gegenüber dem Träger, (aktuell sind dies: die Stadt Nürtingen, der Trägerverein freies Kinderhaus, das DRK, die Freie Waldorfschule und MAHLE) sowie gegenüber dem Gemeinderat der Stadt Nürtingen und der Öffentlichkeit.

2. Organe

Die Organe des Gesamtelternbeirates der Nürtinger Kindertageseinrichtungen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind alle gewählten Elternbeirätinnen sowie deren Stellvertreterinnen der Nürtinger Kindertagesstätten.

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Personen:
der ersten Vorsitzenden
der stellvertretenden Vorsitzenden
der KassiererIn und deren StellvertreterIn
der ProtokollantIn und
bis zu max. 5 weiteren BeisitzerInnen

3. Wahl

Voraussetzung für die Wahl in den GEB-Vorstand ist es, ein Kind in einer Nürtinger Kindertageseinrichtung zu haben. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich, auch wenn in dieser Zeit das Kind den Kindergarten nicht mehr besucht, längstens für ein weiteres Geschäftsjahr.

Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, geheime Wahlen werden nur auf Antrag durchgeführt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Wenn Elternbeirätinnen nach der offiziellen Wahl, in den Vorstand des Gesamtelternbeirats eintreten möchten, können sie alleinig von den gewählten Vorstandsmitgliedern nachgewählt werden. Der Wahlvorgang entspricht dem zuvor beschriebenen Prozess.

Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beantragt, werden die Mitglieder des Vorstandes im Block gewählt bzw. bestätigt und die einzelnen Aufgabenverteilungen innerhalb der Führungsorgane im Rahmen der ersten Vorstandssitzung festgelegt.

4. Die Aufgaben der Vorstands-Mitglieder

Die Vorstands-Mitglieder des GEB - NT sind Ansprechpartner für

- die Eltern und Elternbeirätinnen
- das pädagogische Personal
- die Träger, insbesondere das Amt für Bildung, Soziales und Familie der Stadt Nürtingen
- die kommunalen Entscheidungsgremien (Gemeinderäte)

Der Vorstand des GEB - NT sollte bei allen Themen, die die Kindertagesbetreuung in Nürtingen betreffen gehört werden.

Der Vorstand des GEB - NT setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes und der Kommune auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

Der Vorstand des GEB - NT wird versuchen, in der Öffentlichkeit Verständnis und Interesse für die Belange der Kindertagesstätten zu wecken.

Der Vorstand des GEB - NT ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sämtliche Mittel des Gremiums sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des GEB - NT fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. Darüber hinaus dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Arbeit im Vorstand nicht zur Durchsetzung persönlicher Interessen und Ziele nutzen. Während der Amtszeit und nachdem Ausscheiden sind Informationen und Kenntnisse, die die Vorstandsarbeit betreffen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte, vertraulich zu behandeln.

5. Geschäftsjahr und Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr des GEB - NT beginnt jeweils am 1. Dezember und endet zum 30. November des Folgejahres.

Der Vorstand des GEB - NT veranstaltet einmal im Geschäftsjahr eine öffentliche Sitzung für alle Elternbeirätinnen und interessierte Eltern aus den Nürtinger Kindertageseinrichtungen. Zudem veranstaltet der Vorstand eine Sitzung, zu der alle Vorsitzenden Elternbeirätinnen und deren Stellvertreterinnen eines Kinderhauses eingeladen sind.

Als Kinderhaus gelten auch die Kindergärten, die zwar nicht in einem Gebäude aber unter einer Leitung geführt werden.

Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung nach Notwendigkeit von der ersten Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag einer Elternbeirätin, einer Kindertageseinrichtung oder einer Erzieherin einer Kindertageseinrichtung einberufen.

Die erste Mitgliederversammlung hat bis spätestens Ende Oktober stattzufinden und muss die Neuwahlen des Vorstandes durchführen.

Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung zugehen. Dies erfolgt üblicherweise mit einer Einladung an die Elternbeiratsvorsitzende, der jeweiligen Gruppe mit der Bitte um Weiterleitung und Information an ihre Stellvertreterinnen.

Beschlüsse der GEB-Mitgliederversammlung werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Mitarbeiter und Zuständige eines Trägers, eingeladen werden.

Über die Sitzungen der GEB-Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und jeweils an die Elternbeirätinnen aller Nürtinger Einrichtungen verschickt. Nach interner Abstimmung im Vorstand erhalten diese Protokolle auch das Amt für Bildung, Soziales und Familie, die freien Träger, sowie der Kultur-, Schul- und Sozialausschuss (KA) der Stadt Nürtingen.

Der Vorstand des GEB - NT trifft sich darüber hinaus regelmäßig, möglichst monatlich und nach Absprache mit der Abteilungsleiterin der Städtischen Kindertageseinrichtungen, um aktuelle Probleme und langfristige Zielsetzungen zu besprechen. Beschlüsse des Vorstandes sind rechtsens, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich in einer Mehrheitsentscheidung dafür aussprechen. Diese Treffen werden in internen Kurzprotokollen festgehalten.

6. Finanzierung und Beiträge

Es gibt keine Pflichtbeiträge. Um jedoch eine unabhängige Arbeit des GEB - NT zu ermöglichen, bittet der Vorstand alle Elternbeirätinnen der Nürtinger Kindertageseinrichtungen um folgende Beitragserhebung für ein Kindergartenjahr: Einen Beitrag von 50 Cent pro Familie.

Der Beitrag ist von der Elternbeiratsvorsitzenden bzw. KassiererIn einer Einrichtung einzusammeln und dann als Gesamtbetrag, unter Angabe der Kindertageseinrichtung und der Gruppe, auf das Girokonto:

GEB - NT Nürtingen, KSK Esslingen, BIC ESSLDE66XXX, IBAN DE85 6115 0020 0007 5572 33 zu überweisen oder in bar bei der KassiererIn abzugeben.

Folgende Selbstverpflichtung gilt für die Kasse des GEB - NT: Der Gesamtelternbeirat der Nürtinger Kindertageseinrichtungen beschließt mit Mehrheit für den Fall seiner Auflösung, dass die gesammelten Beiträge von einem Mitglied des letzten Vorstandes ein Jahr treuhänderisch verwahrt werden. Hat sich nach Ablauf dieser Frist kein neuer GEB - Vorstand gebildet, so werden die Beitragsgelder anteilig auf die Nürtinger Kindertageseinrichtungen verteilt, die sich in den letzten drei Jahren an der Einzahlung beteiligt haben. Die Übergabe des Geldes wird durch eine VertreterIn des Amtes für Bildung, Soziales und Familie vorgenommen und schriftlich bestätigt.

Die Verwaltung der Gelder obliegt der KassiererIn. Zur Entlastung legt dieser während der ersten Versammlung im Geschäftsjahr einen Kassenbericht vor. Die Verfügungsgewalt über das Girokonto liegt bei der ersten Vorsitzenden sowie der KassierIn.

Der Vorstand setzt die GEB-Beiträge unter anderem ein:

- zur Finanzierung von Themen-Elternabenden für alle Kindergarteneltern
- zur Öffentlichkeitsarbeit im Sinne unserer Kinder
- zur Teilnahme an städtischen Großveranstaltungen
- zur Finanzierung des E-Mail-Postfaches und der Internet-Seite
- für anfallende Verwaltungsaufwendungen
- für Abschiedsgeschenke an Vorstandsmitglieder als Anerkennung für deren Arbeit

7. Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der GEB-Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2016 in Kraft. Änderungen können nur nach vorherigen schriftlichen Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.